

Art. 1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann der/die zuständige Pfarrer/in auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder einer Landeskirche (Reformiert, Römischkatholisch oder Christkatholisch) sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens keiner Landeskirche (Reformiert, Römischkatholisch oder Christkatholisch) angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung, die um die Amtshandlung ersuchenden Personen, grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide keiner Landeskirche angehören und
- b) bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes keiner Landeskirche angehört haben.

Art. 3 Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'300.--, zusammengesetzt aus folgenden Kostenstellen:

- a) Stellvertretungskosten Pfarramt: Fr. 600.--
- b) Organistenbesoldung: Fr. 280.--
- c) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--
- d) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--
- e) Sekretariatskosten im Umfang von einer Stunde: Fr. 60.--

³ Bei Kasualien ausserhalb des Kirchengebäudes gilt:

- a) bei kirchlicher Trauung: Fr. 660.--
- b) bei kirchlicher Bestattung (z.B. schlichte Urnenbeisetzung): Fr. 460.--

⁴ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder Sonderaufwände in Rechnung gestellt.

Art. 4 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen einer Landeskirche angehören.

Art. 5 Rechnungstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG DIESSBACH



Brigitte Bieri, Präsidentin



Sandra Turtschi, Sekretärin

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 01.11.2025 bis 01.12.2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen von Bütigen, Lyss (Ortsteil Busswil), Diessbach und Dotzigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Aarberg Nr. 44 vom 31.10.2025 und im Amtsanzeiger Büren Nr. 41 vom 30.10.2025 bekannt gemacht.

Busswil, 1. Dezember 2025

Die Sekretärin:



Sandra Turtshi